

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2023

Nr. 2023/1580

Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Oberämter

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat nahm mit RRB Nr. 2022/1829 vom 30. November 2022 den Zwischenbericht «Konzentration der Oberämter Kanton Solothurn» zur Kenntnis und genehmigte das zukünftige Aufgabenportfolio sowie die zukünftige Organisationsstruktur der Oberämter mit zwei Oberamtsvorstehenden und zwei geografischen Einheiten unter Beibehaltung der vier Standorte (Variante B). Zudem beauftragte er das Departement des Innern, die neue Organisationsstruktur der Oberämter per 1. Januar 2024 umzusetzen.

Die Umsetzung der neuen Organisationsstruktur der Oberämter erfordert die Anpassung einzelner Verordnungen:

Die künftigen Aufgaben der Oberämter weichen nur geringfügig vom bisherigen Aufgabenportfolio ab. Das Ausstellen von Leichenpässen wird künftig Aufgabe der Zivilstandsämter sein. Entsprechend sind die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) und die Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 30. April 2019 (V EpG; BGS 811.16) anzupassen. In ersterer ist zudem die Unterschriftsberechtigung der Oberamtsvorstehenden im Bereich der Miete und Pacht aufzuheben. Die Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sind unabhängige Instanzen der Zivilgerichtsbarkeit. Die entsprechende Unterschriftsberechtigung ergibt sich deshalb bereits aus § 5^{bis} des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO; SR 221.2). Schliesslich ist noch eine Aktualisierung vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Reorganisation des Departements des Innern per 1. Januar 2022 steht. Es handelt sich um eine Unterschriftsberechtigung des departementalen Rechtsdienstes im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (bei Entscheiden über Ausstandsbegehren).

Die bisherigen vier Standorte der Oberämter bleiben bestehen, wobei die fachliche und personelle Leitung nur noch von zwei Standorten aus erfolgen wird. Die Konzentration betrifft entsprechend die Bereiche Leitung der Oberämter, Weisungsbefugnisse und Backoffice-Arbeiten ohne direkten Kundenkontakt. Die beiden künftigen Oberamtsvorstehenden werden im Rahmen der Umsetzung der neuen Organisationsstrukturen gemeinsam eine Verwaltungsverordnung (organisatorische Weisung) erarbeiten. Um diese Aufgabe abzubilden, soll eine Bestimmung in die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 113.112) aufgenommen werden.

Schliesslich soll mit einer Anpassung der Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR; BGS 113.112) im Bereich der Aufgaben der Oberamtsvorstehenden bei Wahlen und Abstimmungen sichergestellt werden, dass Handlungen, die vor Ort wahrgenommen werden müssen und entsprechend nicht von zwei Vorstehenden für alle vier Oberämter abgedeckt werden können, von den entsprechenden Stellvertretungen rechtsgültig vorgenommen werden können.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

§ 15 Abs. 2 (neu)

Die Konzentration der Oberämter erfordert eine organisatorische Neustrukturierung. In einer organisatorischen Verwaltungsverordnung (Weisung) sollen deshalb insbesondere die in Zusammenhang mit den künftigen Leadfunktionen stehenden fachlichen Weisungsbefugnisse, allenfalls die zentrale Erledigung bestimmter administrativer Arbeiten sowie weitere organisatorische Anordnungen festgehalten werden. Der entsprechenden Verwaltungsverordnung kommt kein Rechtsatzcharakter zu, da es sich ausschliesslich um Regeln zur internen Organisation handeln wird. Der Klarheit halber soll jedoch eine Bestimmung in die RVOV aufgenommen werden, wonach die Oberamtsvorstehenden die (Detail-)Organisation der Oberämter nach Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle – d.h. mit der Departementssekretärin oder dem Departementssekretär – gemeinsam in einer Verwaltungsverordnung ordnen. Eine ähnliche Bestimmung besteht beispielsweise für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit § 134^{bis} Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) oder (deklaratorisch) für das Amt für Justizvollzug mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Justizvollzug vom 24. August 2021 (JUVV; BGS 331.12).

2.2 Verordnung über die politischen Rechte

§ 43 Abs. 2 (geändert)

Da der künftige Vorsteher der Oberämter Olten-Gösgen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein im Rahmen der neuen Organisationsstruktur an einem Wahl-/Abstimmungssonntag nicht die Wahl- und Abstimmungsprotokolle aller drei Oberämter vor Ort unterzeichnen kann, soll neben seinem Stellvertreter, welchem diese Kompetenz auch ohne explizite Regelung zustehen würde, auch eine diesbezüglich geschulte Fachmitarbeiterin bzw. ein diesbezüglich geschulter Fachmitarbeiter, welche bzw. welcher die Abläufe vor Ort kontrolliert, künftig diese Unterschrift rechtsgültig leisten können. Es ist geplant, dass die (mit den Aufgaben des regionalen Wahlbüros bestens vertraute) bisherige Vorsteherin a.i. des Oberamtes Dorneck-Thierstein künftig die Funktion der Fachmitarbeiterin ausüben wird.

2.3 Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

§ 4 Absatz 1

Buchstabe c Ziffer 2 (geändert)

Leichenpässe werden nicht mehr von den Oberamtsvorstehenden oder deren Stellvertretung unterzeichnet. Die entsprechende Unterschriftsberechtigung ist daher zu streichen. Neu sind die Zivilstandsämter namens des Volkswirtschaftsdepartements zuständig (vgl. die Änderung von § 7).

Buchstabe d Ziffer 1^{quinquies} (geändert)

Gemäss § 129 Abs. 1 EG ZGB ist das Departement des Innern die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 441 Abs. 1 ZGB über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. § 129 Abs. 2 EG ZGB hält fest, dass die Aufsichtsbehörde auch über Ausstandsfälle entscheidet. Departementsintern ist aufgrund einer Reorganisation seit 1. Januar 2022 der departementale Rechtsdienst zuständig. Die Unterschriftsberechtigung ist entsprechend anzupassen. Sie ist als *lex specialis* zur allgemeinen departementsinternen Unterschriftskompetenz im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gemäss § 4 Abs. 1 Bst. i Ziffer 6 (Leiterin oder Leiter der Abteilung Soziale Leistungen des Amtes für Gesellschaft und Soziales) zu verstehen.

Buchstabe j Ziffer 2 (geändert)

Die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse entscheiden nicht namens des Departements des Innern, sondern als unabhängige Instanzen der Zivilgerichtsbarkeit (vgl. Art. 89 Verfassung des Kantons Solothurn [KV; BGS 111.1] und § 34^{quinquies} Gesetz über die Gerichtsorganisation [GO; BGS 125.12]). Die Unterschriftsberechtigung ist bereits in § 5^{bis} EG ZPO geregelt. § 4 Abs. 1 Bst. j Ziffer 2 der Unterschriftsdelegationsverordnung kann daher aufgehoben werden.

§ 7

Buchstabe h Ziffer 1

Neu werden Leichenpässe aufgrund des Sterbeortes vom Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin des zuständigen Zivilstandsamtes ausgestellt (s. nachfolgend). Entsprechend sollen die Zivilstandsbeamten die Leichenpässe namens des Volkswirtschaftsdepartements unterzeichnen können.

2.4 Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Neu sind die Zivilstandsämter namens des Volkswirtschaftsdepartements für die Ausstellung von Leichenpässen zuständig.

2.5 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gemeinden
Staatskanzlei (3), ENG, ROL, ETT (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentdienste
GS / BGS

Veto Nr. 512 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2023

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.